

Zeitschrift: Berner Schulfreund
Herausgeber: B. Bach
Band: 4 (1864)
Heft: 6

Artikel: Der neue russische Schulgesetzes-Entwurf
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-675509>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

denn ohne ihr Zuthun werden der Kaufmann und der Mensch, der den Schatz findet, auf ihr Heil hingeführt, ja sogar ohne ihr Wissen und Wollen. Es waltet hier das Verhältniß von göttlicher Gnade und menschlicher Mitwirkung, wie der Apostel Paulus es in den Worten ausspricht: „Nachdem es Gott gefiel 2c.“ und „Ich jage ihm nach 2c.“

Das 5. Gleichniß endlich, von dem ausgeworfenen Netze schließt sich wieder in Etwas an das 1. an; denn wie jenes das äußere Reich Gottes in seinem Aufbau zeigt, so stellt dieses den Abschluß, die Vollendung des Reiches Gottes auf Erden dar. Es zeigt, wie es nicht anders möglich sei, als daß das von menschlicher Schwachheit und Unvollkommenheit getragene und gepflegte Gottesreich, das Netz der Kirche, auch faule Fische, d. h. Solche, die zwar äußerliche Glieder der Kirche sind, ihre Heilsgüter aber verschmähen, in sich berge. Die göttliche Gnade trägt mit Geduld und Langmuth diese faulen Glieder; sie will, daß die Güter der Kirche bis zum Ende Allen zugänglich bleiben, behält sich aber vor, wenn die Zeit erfüllt ist, eine große und gründliche Sichtung unter den Gliedern derselben vorzunehmen.

So bilden also diese fünf Gleichnisse, so klein und unbedeutend sie auch scheinen, unter sich einen wunderbaren Cyklus, in den unser göttlicher Herr und Meister eine Fülle von Gedanken zur Verdeutlichung des Reiches Gottes niedergelegt hat.

Der neue russische Schulgesetzes-Entwurf.

Daß das unermessliche russische Reich mit raschen Schritten dem Ziel zustrebt, in der Reihe der civilisirten Nationen ebenbürtig einzutreten, beweist in neuester Zeit nicht bloß die Aufhebung der Leibeigenschaft, sondern auch die beabsichtigte Reform und Neugestaltung des Schulwesens von unten bis oben, so daß, wenn die Durchführung des unlängst bekannt gewordenen, projektirten Schulgesetzes, das gegen den bisherigen Geist des russischen Reiches so gewaltig absticht, wirklich gelingt, dann Alexander II. als der Schöpfer einer neuen Ära in der Geschichte jenes Reiches neben einem Peter dem Großen, dem Gründer der russischen Kultur, genannt werden muß.

Von dem zwar langsamen, aber stetigen Fortschreiten des Kulturzustandes in Rußland im laufenden Jahrhundert wird man sich übrigens aus folgenden Angaben des Ministerialberichtes einen Begriff machen können. Im Jahr 1838 wurden im ganzen Reiche bei 900 Bücher, Originalwerke und Uebersetzungen, in einem Umfang von nahezu 11000 Bogen gedruckt, wozu noch 51 periodische Zeitschriften mit über 4000 Bogen hinzukommen. Von 1838 bis 1841 belief sich die Zahl der aus dem Auslande bezogenen Bände durchschnittlich jährlich auf 300000. Im Jahr 1804 waren bloß 499 Schulen im ganzen Reich mit 33481 Schülern, 1814 waren 1411 Schulen und 69629 Schüler, 1841 waren schon 2020 Schulen, nämlich 76 Gymnasien, 442 Bezirksschulen, 1021 Pfarrschulen und 481 Privatanstalten. Außer diesen gab es dann noch verschiedene Spezialanstalten und einzelne Schulen für die Leibeigenen der Krondomänen, die in obiger Zahl nicht inbegriffen sind. Die vielen Leibeigenen des Adels hatten gar keine Schulen, und im Ganzen blieben immerhin bei 22 Millionen Russen ohne Unterricht. An fähigen Lehrern fehlte es gänzlich, da das Einkommen bloß 120 bis 400 Franken nebst freier Wohnung betrug und für eine tüchtige Lehrerbildung von Seite des Staates gar nichts gethan wurde.

Der Geist, in welchem das neue Gesetz nun abgefaßt ist, ergiebt sich aus folgenden, übersichtlich zusammengestellten Prinzipien:

1. Die Volksaufklärung ist die Hauptstütze des Staates, die Quelle seiner Wohlfahrt, und darum müssen auch alle Individuen ohne Unterschied des Geschlechtes und Standes die Vortheile derselben genießen.

2. Es soll eine hinlängliche Anzahl Volksschulen errichtet werden, damit den Bewohnern aller Ortschaften die Möglichkeit geboten sei, ihren Kindern den nothwendigen Elementarunterricht zu Theil werden zu lassen.

3. Es sollen die Gemeinden in der freien Verfügung über die von ihnen zu Schulzwecken bestimmten Beiträge nicht beschränkt und denselben im Fernern die Möglichkeit geboten werden, selbst einen bestimmenden Einfluß auf den gedeihlichen Fortgang der Schulen auszuüben.

4. Es soll der Unterricht so organisirt werden, daß er nicht in einem mechanischen, verstandeslosen Auswendiglernen bestehe.

5. Es sollen Mittel und Wege aufgefunden werden, daß das Lehramt Behufs eines erfolgreichen Unterrichts befähigten und zuverlässigen Männern anvertraut werden könne.

6. Es sollen Maßregeln getroffen werden, welche, ohne den Unterricht obligatorisch zu machen, nichts desto weniger die Eltern aufmuntern, ihre Kinder unterrichten zu lassen.

Wir führen noch einige der wichtigeren Bestimmungen an: Auf 1000 Seelen soll je eine Volksschule errichtet und bis zum 13. Jahr dürfen Knaben und Mädchen gemeinschaftlich unterrichtet werden. Schulzwang findet zwar nicht statt, aber es werden Schulzeugnisse ausgetheilt, und wer mit denselben nicht beweisen kann, daß er die Schule besucht, bleibt von allen Aemtern ausgeschlossen und hat in bestimmt bezeichneten Fällen doppelt so viele Staatsgebühren zu entrichten. Schulgeld wird keines bezahlt und die Kinder erhalten das nöthige Geld zu Anschaffung von Lehrmitteln aus der Gemeindefasse. Der Schulbesuch beginnt mit dem 8. Jahr und dauert ohne weitere Zeitangabe so lange, bis das Kind sich die nöthigen Kenntnisse angeeignet hat. Auf dem Lande wird der Unterricht zur Sommerszeit eingestellt, doch muß derselbe während des ganzen Jahres mindestens 6 Monate lang andauern. Für Unterricht in den weiblichen Arbeiten soll überall Vorsorge getroffen werden.

Der Gehalt des Lehrers beträgt 600 bis 1000 Fr. nebst freier Wohnung, Holz und 2 Jucharten Land. Nach 10 Jahren Dienstzeit wird der Gehalt um einen Drittel erhöht, nach 20 Jahren um 2 Drittel auf Rechnung des Staates und nach 25 Jahren können die Lehrer mit vollem Gehalt pensionirt werden. Zur Ausbildung der nöthigen Lehrer werden circa 100 Seminarien errichtet mit 4 $\frac{1}{2}$ jährigen Kursen in 3 Klassen, von zusammen 50 bis 60 Böglingen. Dieselben sind frei von Steuern und jeglichem Militärdienst, erhalten Verpflegung und Unterricht unentgeltlich, müssen aber nach ihrem Austritt wenigstens 6 Jahre Schule halten.

In ähnlichem Sinn lauten die Vorschläge für die Gymnasien und Hochschulen, worauf wir nicht weiter eintreten können und nur hervorheben, daß Rußland im Gegensatz zu den germanischen und

romanischen Völkern seine wissenschaftlichen Studien nicht auf die alten, sondern auf die neuen Sprachen, also auf Deutsch, Französisch, Englisch gründen und in keinen Progymnasien körperliche Strafen als Zuchtmittel und Stimulus dulden will.

Aus diesen wenigen Andeutungen erhellt zur Genüge, daß der neue Gesetzesentwurf für Rußland, wie er von bewährten Staatsmännern unter Buziehung der besten Lehrer und Direktoren von Schulanstalten des Reiches nun ausgearbeitet worden ist, uns Republikanern in mehr als einer Beziehung Stoff zu hinlänglichem Nachdenken darbietet und uns namentlich zu unserer tiefen Beschämung vor dem sonst so barbarisch geschilderten Rußland zeigt, daß der bernische Lehrer trotz des Besoldungsminimums noch lange nicht finanziell so gestellt ist, wie er's der Wichtigkeit und Bedeutung seines Amtes nach zu sein verdiente. Hoffen wir, daß unsere kantonalen Behörden nicht bloß einen guten Willen, sondern, wenn der günstige Moment gekommen, auch die nöthige Kraft zeigen, um alsdann die meistens elende, äußere Stellung der Primarlehrer nach dem Vorgange Rußlands in eine erträglichere und den Anforderungen der Zeit mehr entsprechende umzuschaffen.

Uebersicht

sämmtlicher, dormalen geltender Gesetze, Reglemente und Dekrete im Schulwesen des Kantons Bern.

In der letzten Herbstsitzung der Kreissynode von Narberg wurde unter Anderem auch die Frage behandelt, was der Lehrer zur Einführung und Handhabung der neuen Schulgesetze und Verordnungen thun könne und solle. Da hiebei zuerst eine Uebersicht sämmtlicher bestehender Gesetze u. im Schulwesen gegeben und dann das Referat daran angeknüpft wurde, so lassen wir, um weiteren Nachfragen und Mittheilungen enthoben zu sein, dieselbe hienit wörtlich folgen, was vielleicht manchem Lehrer nicht ganz unwillkommen sein wird.

I. Höheres Schulwesen.

1. Gesetz über die Hochschule vom 14. März 1834.
2. bis 8. Reglemente für die Hochschule über den Eintritt, die Stu-